
Betriebsordnung

Betriebsordnung für die Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A) Eltschbüel, Parz. 976, Grafenort – Engelberg

1. Öffnungszeiten

Werktage Montag bis Freitag, 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Die Betreiberin kann aus betrieblichen Gründen die Öffnungszeiten nach Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) anpassen oder den Betrieb befristet einstellen.

2. Einzugsgebiet, Benützerrecht

Das Einzugsgebiet der Deponie Eltschbüel umfasst das Gemeindegebiet von Engelberg.

Die Deponie steht sämtlichen in der Region tätigen Unternehmen (Bau- und Transportunternehmen, Kieswerken, Steinbrüchen) zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Abfalls und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

3. Zugelassene Abfälle

Auf der Deponie Eltschbüel (Typ A) darf nur Material nach Anhang 5 Ziff. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) abgelagert werden, aufgelistet sind das:

- Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- Kieswaschschlamm
- Ober- und Unterboden
- Geschiebe aus Geschiebesammlern

Die Betreiberin und das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren. Verschmutztes Material (Verunreinigung der Anlieferung mit Störstoffen) kann die Betreiberin zurückweisen. Grundlage der Beurteilung sind die Grenzwerte gemäss Anhang 3 und Anhang 5 der VVEA. Bei Beanstandungen werden die Analysekosten für Kontrollproben dem Anlieferer verrechnet. Entstehende Kosten durch eine allfällige Zurückweisung angelieferter Abfälle gehen zu Lasten des Anlieferers.

4. Gebühren und Abrechnung

Die Deponiegebühr wird pro m³ unverschmutztes Aushubmaterial lose verrechnet. Die Tarife werden bei der Deponie angeschlagen und können bei der Deponiebetreiberin angefordert werden. Sie werden jährlich angepasst und durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) genehmigt.

Ausserordentliche Aufwendungen für das Einbringen schlecht verdichtbaren Materials werden separat nach Aufwand dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt nach Lieferschein.

5. Verhalten und Sicherheitsbestimmungen

Das unbefugte Betreten der Ablagerungsstelle ist verboten.

Die Anlieferungen müssen bis spätestens 15.00 Uhr des Vortages bei der Deponiebetreiberin unter Angabe von Baustelle, Zeit sowie der anzuliefernden Menge angemeldet werden.

Vor der ersten Anlieferung, resp. bei Beginn einer neuen Baustelle ist das Deklarationsformular auszufüllen und der Deponiebetreiberin umgehend zuzustellen.

Anlieferungen dürfen nur nach Sichtung und den Weisungen der Deponiebetreiberin gekippt werden. Sie kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferers und die Zulassung des abzulagernden Materials. Für das angelieferte Material wird pro Lastwagen, Tag und Baustelle ein Lieferschein erstellt. Es dürfen nur Lieferscheine der Betreiberin verwendet werden.

Den Weisungen des Deponiebetreibers ist Folge zu leisten. Auf dem Deponiegelände gilt die Strassenverkehrsordnung. Das Befahren der Waage hat im Schritttempo zu erfolgen. Schäden, die durch unkorrektes Verhalten entstehen, werden dem Verursacher verrechnet. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Deponieareal ist 15 km/h. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Strasse verunreinigen können.

Bei Nichtbeachtung bleibt die Sperrung der Deponie für den Fehlbaren vorbehalten, unter gleichzeitiger Meldung an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU).

6. Haftung

Der Anlieferer hat Kenntnis von den zugelassenen Abfällen und Einschränkungen auf der Deponie, und garantiert dass durch ihn nur zugelassene Abfälle angeliefert werden, d.h. er garantiert die Übereinstimmung der angelieferten mit den deklarierten Abfällen.

Er haftet für sämtliche Folgen, die durch die Missachtung der Betriebsordnung entstehen. Haftpflichtig wird er im speziellen bei Missachtung der Anweisungen des Deponiepersonals. Der Anlieferer befährt die Deponie und das Areal auf eigenes Risiko.

Generell gelten die allgemeinen Haftpflichtbestimmungen (OR Art. 41 ff).

7. Strafbestimmungen

Die Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen ist strafbar.

8. Wichtige Adressen und Telefonnummern

Betreiber:

Herrenrüti Kies AG, Engelberg

c/o Zimmermann Umweltlogistik AG, Faden 3, 6374 Buochs, 041 624 46 46, dispo@hrk-ag.ch

Behörden:

Gemeinde: Einwohnergemeinde Engelberg, Bauamt, Dorfstrasse 1, 6391 Engelberg, 041 639 52 30

Kanton: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, 041 666 63 27